

Reglement für die  
Spezialfinanzierung  
Werterhalt Liegenschaften des  
Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 24.11.2008 hat dieses Reglement beschlossen.

Lützelflüh, 25.11.2008

**Einwohnergemeinde Lützelflüh**

Der Präsident

Der Sekretär

sig.  
Christian Nussbaum

sig.  
Ruedi Berger

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 23.10.2008 bis 24.11.2008 in der Gemein-  
deschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23.10.2008  
und Nr. 47 vom 20.11.2008 bekannt.

Lützelflüh, 25.11.2008

Der Gemeindeverwalter:

sig.  
Ruedi Berger